

Satzung

**Förderverein Airnet Erzgebirge e.V.
vom 15.06.2006**

geändert am 28.09.2007

geändert am 12.11.2010

redaktionell aktualisiert am 10.9.2017 : jetzt Amtsgericht Chemnitz, geänderter Sitz

Stand: 10.9.2017

Hinweis: Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung vom 15.06.2006 errichtet und vom Vorstand am 29.06.2006 dem Notar Fürle, mit Dienstsitz in Stollberg, zur Anmeldung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht ~~Stollberg~~ vorgelegt. ~~Der Sitz des Vereines ist: Schneeberger Str. 71, 09366 Stollberg.~~ Neuer Sitz ist Burkhardtsdorfer Straße 35, 09221 Neukirchen-OT Adorf. Amtsgericht Chemnitz: Vereinsregister Nr. 7885

Inhaltsverzeichnis

§ 1

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit..... 1

§ 2

Gemeinnütziger Zweck und Selbstlosigkeit des Vereines..... 2

§ 3

Mitgliedschaft.....2

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder..... 3

§ 6

Organe des Vereins.....4

§ 7

Vorstand.....4

§ 8

Mitgliederversammlung..... 4

§ 9

Inkrafttreten und Geschäftsjahr..... 5

§ 1

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Airnet Erzgebirge e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim ~~Amtsgericht Stollberg~~ Chemnitz eingetragen unter ~~VR 885~~ VR 7885.

(2) Sitz des Vereins ist ~~Stollberg~~ Neukirchen.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck und Selbstlosigkeit des Vereines

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, die Bürger insbesondere die ländlichen Bevölkerungsgruppen, sowie die über 50- und unter 20-jährigen der Ortsteile von Stollberg und Umgebung an die Erfordernisse der Informationsgesellschaft heranzuführen.

(3) Dies geschieht durch geeignete Maßnahmen im Sinne der Förderung der Volksbildung und beruflichen Bildung an Datennetzen, sowie durch Zusammenarbeit mit steuerbegünstigten Einrichtungen, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.

(4) Bereitstellung von Hilfsmitteln die zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich sind insbesondere Schulungs- und Trainingsmaterialien, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Hilfen für nicht-kommerzielle Institutionen (z.B. aus den Bereichen Kultur, Soziales, Umweltschutz, Politik) bei der Nutzung neuer Medien.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgernetzverband e.V., Sitz München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr, juristische Personen werden.

2

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand und gibt dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft Bescheid. Hat der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers und kann eine Einzugsermächtigung mit Widerrufsbelehrung, die jeweils getrennt zu unterschreiben sind, enthalten. Bei Ablehnung des

Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (frühestens jedoch nach 24 monatlicher Mitgliedschaft), durch Tod oder Insolvenz mit dem Zeitpunkt, der im Eröffnungsbeschluss bestimmt ist. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigentum ist mit Ende der Mitgliedschaft zurück zu geben.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Die Beiträge können zwischen Unternehmern und Verbrauchern, natürlichen und juristischen Personen, Personen des öffentlichen und Personen des Privatrechts differieren. Die Beitragsordnung kann Fördermitgliedschaften vorsehen und Ermäßigungen aus sozialen Gründen einräumen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung von „Förderverein Airnet Erzgebirge e.V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

3

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen von „Förderverein Airnet Erzgebirge e.V.“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von in der Regel zwei Jahren gewählt. Nach- und Wiederwahl sind zulässig. Bei Rücktritt bleibt das Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes im Amt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Darüber hinaus gehören Schatzmeister und Schriftführer dem Vorstand an. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend oder durch Datenfernübertragung miteinander verbunden sind. Der Vorstand kann Beisitzer mit oder ohne eigenem Geschäftsbereich, mit beratender oder mit beschließender Stimme, auch für bestimmte Zeiten, berufen oder abberufen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein. Der Vorsitzende vertritt allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter einer juristischen Person Rechtsgeschäfte vornehmen. Soweit Vorstandsmitglieder im eigenen Namen oder als Vertreter natürlicher Personen mit dem Verein Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, sind sie an dessen Vertretung gehindert. Der Vorstand entscheidet dann ohne Zuziehung der gehinderten Mitglieder (§ 34 BGB).

(5) Der Vorstand legt seinen Geschäftsbericht binnen eines halben Jahres nach dem jeweiligen Geschäftsjahr vor.

4

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll ein Mal im Jahr zusammentreten. Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Sie ist beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch eingeladen wurde und mindestens 10% ihrer Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Ja – Stimmen, für Satzungsänderungen ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Ordnungen (z.B. Beitragsordnung) und wählt den Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung bestellt bis zu drei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese prüfen den Geschäftsbericht des Vorstandes.

(3) Als höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht im Wege der laufenden Verwaltung dem Vorstand oder von diesem Beauftragten zugewiesen sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen ausgefertigt werden.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein-

zuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

5

§ 9

Inkrafttreten und Geschäftsjahr

(1) Die Satzung, in der vorliegenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.11.2010 beschlossen und erlangt ihre Gültigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht .

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines jeden Jahres.

Stollberg, den 12.11.2010

Versammlungsleiter Protokollführer

Illig Hönisch

6